

Das Ministerium für Umweltschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) hat dem Landtag des Landes NRW einen Entwurf zur die Novellierung des Landeswassergesetz vorgelegt.

Begründet wird diese Vorlage im wesentlichen durch die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie, die bereits ausführlich in der Sitzung des Umweltausschusses am 28.04.2004 erörtert wurde.

Das Land NRW kommt dadurch den Forderungen der EU-Kommission nach, die EU-Wasserrahmenrichtlinie auch in staatliches Recht auf der Länderebene umzusetzen. (Anlage 1).

Der Landkreistag NRW hatte bereits mit Schreiben vom 08.07.2004 seine Bedenken und Anregungen zu dem ersten Entwurf vorgetragen (Anlage 2).

Nach dem mir nun vorliegenden insgesamt 123 Seiten umfassenden aktuellen Entwurf wird die Novellierung in der vorgelegten Form erhebliche Auswirkungen auf die finanziellen Belastungen der Bürger, der Industrie und der Landwirtschaft und auf den Vollzug des Wassergesetzes haben.

Dieser letzte Entwurf wurde den Fraktionen mit Schreiben vom 13.01.2005 übersandt.

Erläuterungen:

Aus dem Entwurf lassen sich folgende Kernaussagen ableiten:

- Die Umweltverwaltung und die Umsetzung der Gesetze soll zukünftig zentral über die Bewirtschaftungspläne durch das MUNLV erfolgen. Bei der Aufstellung der Maßnahmen und Bewirtschaftungspläne nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch das Umweltministerium ist lediglich nur noch eine Beteiligung der Unteren Wasserbehörden vorgesehen.
- Die Einwirkmöglichkeiten der kommunalen Wasserbehörden und der Kommunen sollen weitestgehend abgeschafft werden. Auf die Kompetenzen der Kommunen soll verzichtet werden.
- Im Vollzug werden entgegen den Vorgaben zur Entbürokratisierung neue Berichtspflichten und Planvorgaben gemacht.
- Zur Beschlussfassung wird ein Gesetzentwurf eingebracht, ohne dass über die Aufgabenzuordnung entschieden wird.
- Kommunen und untere Wasserbehörden sollen im wesentlichen lediglich nur noch die für das Ministerium notwendigen Planungsdaten ermitteln und entsprechend den Vorgaben des Ministerium der Landesbehörde zu Verfügung stellen. Eine Kostenübernahme der den Kommunen und den Wasserbehörden entstehenden Kosten ist nicht vorgesehen.
- Die Forderung nach umfassenden Ermittlungen steht im Widerspruch zu dem bescheidenen Umfange der Berichtspflichten des Landes im Rahmen der EU-

Wasserrahmenrichtlinie gegenüber der Bundesregierung. Es ist zu befürchten, dass die Verwaltungsstrukturen ohne Notwendigkeit aufgebläht werden.

- Die finanziellen Auswirkungen der neuen Aufgaben wurden nicht ermittelt. Eine Kosten-/Nutzenanalyse fehlt. Es bleibt zu befürchten, dass durch die Bindung von Ressourcen für neue Verwaltungsaufgaben keine Mittel für ökologisch wirklich erforderliche Gewässermaßnahmen übrig bleiben.

Weitere Informationen zu den einzelnen Problembereichen sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie formulierten Ziele und die daraus resultierenden Bewertungen in der Bestandserfassung müssen zwingend im Rahmen der Monitoringphase differenziert werden um in einer dicht besiedelten, hoch industrialisierten Agrar- und Kulturlandschaft wie NRW unter Anwendung von Kosten-Nutzen Gesichtspunkten geeignete Grundlagen zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu schaffen.

Da die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zukünftig einen erheblichen Teil der Aufgabenbereiche der UWB, der Verbände und Kommunen bestimmt, sollte m.E. bei der Aufstellung und Koordinierung das Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange (§ 2 d (1)) und den zuständigen Behörden (§ 2 d (2)) hergestellt werden.

Die Novellierung darf zu keinem Mehraufwand bei den Kommunen und den Bürgern führen. Der Vollzugsaufwand muss in erheblichem Umfang reduziert werden.

Die finanziellen Auswirkungen müssen ermittelt werden, um nach dem Konnexitätsprinzip einen entsprechenden Kostenausgleich der neuen Aufwendungen sicherzustellen.